



Weiterbildende Masterstudiengänge i. S. von § 13 Abs. 1 Satz 2

Landeshochschulgebührengesetz sind folgende nichtkonsekutiven Masterstudiengänge:

- Master Alte Musik
- Master Historische Blasinstrumente
- Master Kammermusik
- Master Klavier-Kammermusik
- Master Korrepetition
- Master Lied
- Master Musikpädagogische Forschung
- Master Musikwissenschaft
- Master Neue Musik
- Master Oper (Operschule)
- Master Orgelimprovisation
- Master Mediensprechen
- Master Rhetorik sowie
- Master Sprechkunst

Alle anderen Masterstudiengänge gelten als weiterbildende Studiengänge im oben genannten Sinne, sofern ein bereits abgeschlossenes Masterstudium an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes vorliegt.